

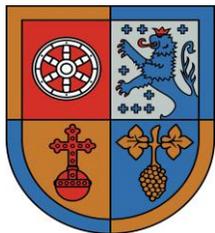
**1. Nachtrags-Haushaltssatzung der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2019**
vom 07.10.2019

Der Verbandsgemeinderat Wöllstein hat aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey – Worms vom 23.09.2019 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtrags-Haushaltsplan werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt	Pos.	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
der Gesamtbetrag der Erträge auf	E8 + E17	0,00 €	0,00 €	0,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	E15 + E18	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	EH 23	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt				
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	F23	0,00 €	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	F27	304.900,00 €	0,00 €	304.900,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	F32	2.241.500,00 €	700.000,00 €	2.941.500,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	F33	-1.936.600,00 €	-700.000,00 €	-2.636.600,00 €
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	F40	1.792.110,00 €	700.000,00 €	2.492.110,00 €



**1. Nachtrags-Haushaltssatzung der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2019
vom 07.10.2019**

§ 2 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

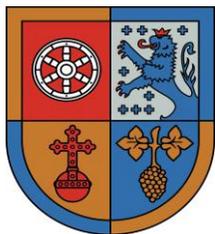
	von bisher	auf
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	1.936.600,00 €	2.636.600,00 €
zusammen auf	1.936.600,00 €	2.636.600,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung mit dem Kreditgeber ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken, sowie der Erzielung günstigerer Konditionen bei der Neubeschaffung, Umschuldung oder Prolongation von Krediten dienen.

Wöllstein, den 07.10.2019

gez. Rocker

(Gerd Rocker)
Bürgermeister



1. Nachtrags-Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wöllstein für das Haushaltsjahr 2019

vom 07.10.2019

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit von **Donnerstag, den 24.10.2019** bis einschließlich **Montag, den 04.11.2019** im Verwaltungsgebäude der **Verbandsgemeinde Wöllstein, 55599 Gau-Bickelheim, St. Floriansweg 8, Zimmer 1.04** öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter "www.woellstein.de" einsehbar.

Hinweis nach § 24, Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

1. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wöllstein, den 07.10.2019

gez. Rocker

(Gerd Rocker)

Bürgermeister